

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 25

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.50

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Bruder Klaus und das Recht der Kirche. — Zum Falle Bundesrat Hoffmann. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Choralkurs. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. —

Bruder Klaus und das Recht der Kirche.

In Dr. Durrers Werke „Bruder Klaus“ finden sich mehrere kirchenrechtlich beachtenswerte Urkunden veröffentlicht und kommentiert. So zwei über Zehntprozesse (a. a. O. II und V). Besonderes Interesse beansprucht der Vergleich zwischen Abt und Konvent von Engelberg und den Kirchengenossen von Stans über das Patronatsrecht an der Kirche Stans (a. a. O. IV). In diesem Rechtshandel vertraten die Ratsboten der die Kastvogtei über das Kloster Engelberg ausübenden Orte Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden den Rechtsstandpunkt der Kirchengenossen von Stans. Der Ratsbote Obwaldens war Klaus von Flüe. Der Vergleich lässt sich in kirchenrechtlicher Sprache dahin zusammenfassen: den Kirchengenossen von Stans wird gegen eine Abfindungssumme das Nominationsrecht zugesprochen. Dem Kloster verbleiben das Präsentationsrecht und gewisse Zehntrechte, denen eine beschränkte Baupflicht und Beisteuer an die Gehälter der Geistlichen entspricht.

Der Kirchensatz (Jus patronatus) von Stans war schon durch den Stifter des Klosters Konrad von Seldenbüren, um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert an Engelberg gekommen. Am 27. Oktober 1270 inkorporierte Bischof Eberhard von Konstanz mit Zustimmung seines Domkapitels die Kirche dem Kloster: „ipsamque (scil. ecclesiam in Stans) cum omni iure et suis attinentiis ipsis libere donando conferimus per unum de Monachis, qui nobis fuerit praesentandus tempore et loco se offerente, gubernandam, qui, per nos cura commissa, subditorum curam gerens, spiritualia subditis aministret.“ (Geschichtsfreund XIV., S. 185.) Durch diese erste bischöfliche Verfügung von 1270 erscheint die Kirche von Stans dem Kloster Engelberg pleno iure inkorporiert: nicht nur das Vermögen der Kirche, sondern auch das Pfarramt ging an das Kloster über. Das Kloster wurde dadurch „parochus habitualis“ von Stans und befugt, die Seelsorge durch einen seiner Mönche als „parochus actualis“ auszuüben, der als Konventuale

jederzeit vom Abte abberufen werden konnte. Der Bischof reserviert sich die Verleihung der „cura“ d. h. die Autorisation zur Seelsorge oder sog. „institutio autorizabilis“. Die gelegentliche Präsentation — „tempore et loco se offerente“ — von der in der Urkunde die Rede, ist wohl nicht als Präsentation im strikten Rechtssinne zu verstehen, sondern als eine persönliche Vorstellung die es dem Bischof ermöglichte, über die Qualifikation des Kandidaten sich zu versichern.

„Die Besetzung durch Konventualen dauerte infolge des Mangels an verfügbaren Ordenspriestern und wohl auch der politischen Verhältnisse, die zwischen den demokratischen Interessen der Landleute und den grundherrlichen Tendenzen der fürstlichen Aebte unüberwindliche Gegensätze schufen, nicht lange. Die Pfründen in Stans wurden bald wieder durch Weltpriester versehen.“ (Durrer a. a. O., S. 19.)

Es ist nun beachtenswert, dass diese tatsächliche Aenderung im Verhältnisse der Stanserkirche zur Abtei Engelberg in einem Erlasse des Bischofs Ulrich von Konstanz vom 7. November 1348 rechtlich festgesetzt wird: „cedentibus vel decentibus dictarum praebendarum (neben der Leutpriesterei bestand an der Kirche nunmehr noch eine Helferei) possessoribus liceat eis possessiones, decimas et proventus earundem praebendarum in usus sui Monasterii convertere et tenere et cum eas vel quamlibet ipsarum vacare contigerit sacerdotes habiles nobis vel successoribus nostris, qui pro tempore fuerint, ad eas praesentent, ut per nos auctoritate ordinaria pro perpetuis vicariis investiantur de eisdem.“ (Geschichtsfreund LIII., S. 160 f.)

Durch den Erlass von 1348 ist aus der „Incorporatio plena“ des Jahres 1270 eine „Incorporatio minus plena“ geworden: das Kloster hat dem Bischof geeignete Weltpriester zu präsentieren, der sie auf Lebenszeit — „pro perpetuis vicariis“ — auf die Pfründen setzt. Es handelt sich also bei dieser zweiten bischöflichen Verfügung nicht bloß um eine Bestätigung der Inkorporation von 1270 (Durrer a. a. O., S. 20) — auf die sich Bischof Ulrich auch mit keinem Worte beruft —, sondern um eine wesentliche Einschränkung der Rechte des Klosters.

Nach einer Urkunde im Stiftsarchiv Engelberg „scheint das Kloster, wie ein paar Jahre früher in Buochs, die Absicht gehabt zu haben, die Leutpriesterei wieder

mit einem, geistlichen irs conventes ze besorgen, umb das si des Kosten geübert weren“ (a. a. O.) Beim Versehen der Leutpriesterei durch einen Konventualen wäre das Kloster finanziell natürlich besser weggekommen, als da es für den Gehalt eines Weltpriesters aufgenommen musste, welcher Gehalt durch den Inkorporationsakt von 1348 auf den vierten Teil der Opfer und Jahrzeitgelder und fünf Pfund Luzerner Währung festgesetzt worden war. Hat das Kloster im Handel der mit dem Vergleich von 1462 geschlichtet wurde, tatsächlich die Absicht gehabt, den Leutpriester in Stans durch einen seiner Konventualen zu ersetzen, um so eigenmächtig die Incorporatio minus plena wieder in eine Incorporatio plena zu verwandeln, so fehlte diesem seinem Vorgehen das rechtliche Fundament und Bruder Klaus und Genossen traten ihm mit vollem (kirchlichen) Rechte entgegen.

Auch aus einem andern Grunde erscheint der Entsch eid der Ratsboten von 1462 nicht zweifellos als ein „Uebergrieff der weltlichen Gewalt in die kirchliche Rechtssphäre“ (a. a. O. S. 19). Da nämlich vom Inkorporationsakt von 1348 bis zum Vergleiche von 1462 über hundert Jahre verstrichen, so ist es wohl möglich, dass gegen das freie Präsentationsrecht des Stiftes in dieser Zeit von Seite der Kirchgenossen von Stans ein Nominationsrecht ersessen worden war. Die Kirchgenossen von Stans berufen sich selbst ausdrücklich auf das „altter har komen“. Später beriefen sich Kerns (1464) und Wolfenschlessen (1465) für ihr Nominationsrecht auf den gleichen Rechtstitel. (Schweizer, D. Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen. Zeitschrift für schweiz. Recht, 24. Bd.)

In den bekannten gleichlautenden Bullen vom Jahre 1512, durch welche Julius II. den Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus das Präsentationsrecht oder wenigstens das Nominationsrecht auf die Pfründen ihres Gebietes zuerkannte, führt der Papst dieses Recht auf unvordenkliche Gewohnheit zurück (s. Segesser, Rechtsgeschichte IV., S. 245). Ein Beispiel des gleichen Erwerbs eines Nominationsrechtes bietet Aegeri im Kanton Zug. Das Patronat dieser Pfarrei verblieb bis zum Jahre 1602 mit unverkürzten Rechten dem Kloster Einsiedeln. Von diesem Jahre bis 1668 übte die Gemeinde Aegeri tatsächlich ein Nominationsrecht aus und erwählte neun Pfarrer, die der Abt von Einsiedeln bestätigte. Als 1668 der Abt die Pfründe wieder frei besetzen wollte, protestierten die Bürger von Aegeri. Es kam zu einem Vergleich, durch den der Gemeinde das Nominationsrecht, mit Vorbehalt der Konfirmation der Wahl durch den Abt, zuerkannt wurde. (Alois Müller, Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug, S. 50 f.)

So liesse sich auch der Vergleich zu dem Bruder Klaus mitwirkte auf den kanonischen Rechtsgrund der Präscription zurückführen. Freilich finden sich auch schon in dieser Urkunde aus der Mitte des 15. Jahrhunderts Ansätze zu den Missbräuchen, die später bis ins 19. Jahrhundert in der Eidgenossenschaft bei der Besetzung kirchlicher Pfründen im Schwunge waren. Denen von Stans wird durch den Vergleich das Recht zuerkannt, die fraglichen Pfründen zu „besetzen und

entsetzen wie dik und wie vil inen dz eben ist, doch mit eim priester, der von eim bischof von Con- stentz gewalt hab, dott und lebend ze versorgen“. Durch letztere Worte ist die geistliche Gewalt dem Bischofe gewahrt. Ebenso wird das Recht den von der Gemeinde Gewählten zu „lien“ dem Abte und Konvent zugesprochen. Einige Zeilen weiter ist freilich wieder von einer «Rechenschaft“ derer von Stans die Rede. Von dem damaligen Landschreiber von Nidwalden, der das Dokument verfasst, wird man aber keine allzu grosse kanonistische und juristische Akribie verlangen können.

Das Selbstbewusstsein, der Freiheitssinn und die Demokratie der Eidgenossen arteten nur zu oft in eine Vergewaltigung der Kirche und eigentliche Brutalität aus. Nicht zum mindesten durch den Einfluss der Reformation und ihre Ideen von Laienpriestertum und Laienkirche (Mayer, Die Wiederwahl der Geistlichen in der Schweiz, Kath. Schweizerblätter 1899, S. 343 ff. Derselbe, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz II., S. 91 ff.). Selbst Glarean schrieb schon am 13. Juli 1510 an Zwingli: er wolle sich nicht auf die geistlichen Stellen seiner Heimat bewerben, wo er gleich dem Geissbub jedes Jahr einer Wiederwahl sich unterziehen müsste: „ubi annuatim tamquam caprarum custos eligerer“. Der Pfrundbrief für die Kaplanei in Andermatt (Uri) von 1672 stellt die brutale Forderung: „dass wir dorfleuth den priester mögen verschicken alle tag und wuchen, er halte sich wol oder übel, er syge gesund oder krankh“. Im Jahre 1666 schreibt der Dekan von Schwyz an den bischöflichen Kommissar in Luzern: Ergo non sumus parochi, sed conducti servi et mercenarii omni die et quacumque hora a parochianis amovendi“: „Wir sind also nicht Pfarrer, sondern angestellte Knechte und Handlanger, die jeden Tag und zu jeder Stunde von den Pfarrkindern fortgeschickt werden können“. (Henggeler, Das Kommissariat Luzern. S. 135), Kommissar Fassbind († 1824) beklagt noch in seiner Schrift „Christliches Schwyz“ die schlimmen Folgen, die die Wieder- und Wegwahl der Geistlichen für die Seelsorge nach sich zog. (Mayer, D. Wiederwahl etc. S. 354).

Es wäre aber durchaus irrig anzunehmen, dass die Missbräuche der Wiederwahl und der Entsetzung allgemein als ein Recht beansprucht und hingenommen worden wären. Hatte schon Alexander III., der Schöpfer des kirchlichen Patronatsrechts, und seine Nachfolger den Investiturstreit insbesondere in Deutschland siegreich durchgeführt, so kämpfte die Kirche auch beständig für die Sanierung der traurigen Zustände in der Eidgenossenschaft. Der hl. Karl Borromaeus, der grosse Verehrer Bruder Klausens, schreckte selbst vor Exkommunikation und Interdikt nicht zurück. Die päpstlichen Nuntien, besonders Bonhomini, schritten energisch ein. Ebenso schützten die Bischöfe von Konstanz, Basel (Bischof Blarer auf der Synode von Delsberg 1581), Chur und Sitten die Rechte der Kirche und fanden hierin beim Klerus zumeist volles Verständnis. Die Reformbestrebungen hatten teilweise Erfolg (s. bes. Mayer, a. a. O.). Dr. Alois Müller weist in seiner trefflichen, oben angeführten Arbeit nach, dass

im Kanton Zug bis Mitte des 16. Jahrhunderts die Benefizien nach den Normen des kanonischen Rechts besetzt wurden und auch nicht die geringste Abweichung von der kanonischen Besetzung stattfand und kein einziger Fall einer eigenmächtigen Entsetzung durch die Gemeinden festzustellen ist. In den Urkantonen kamen Entsetzungen und Wiederwahl im 16. und 17. Jahrhundert freilich öfters vor. Segesser, der gewiegte Rechtshistoriker, weist aber in seiner Rechtsgeschichte (IV. Bd.) nach, dass das kirchliche Aemterrecht in der Eidgenossenschaft doch receptierter und geachteter war, als manche annehmen wollen und stellt sich in mehr als einer Frage resolut auf den Standpunkt des kanonischen Rechts.

Bruder Klaus ist gewiss als guter Eidgenosse eingetreten für „ir lantzrecht und ir lantz freyheyt, als sy die har bracht hant von kung und keyssren“, wie die Urkunde von 1462 stolz und selbstbewusst spricht. Er gab aber auch gewiss Gott, was Gottes ist.* Und vor allem muss jener von einer hohen Achtung vor dem Amte des Priesters und Seelsorgers beseelt gewesen sein, der 1469 einem Predigermonche gestand: „Ich . . . war mächtig in Gericht und Rat und in den Regierungsgeschäften dieses meines Vaterlandes. Dennoch erinnere ich mich nicht, mich jemandes so angenommen zu haben, dass ich vom Pfade der Gerechtigkeit abgewichen wäre und vor allen Menschen schätzte und ehrte ich das königliche und priesterliche Geschlecht, das heisst die Priester Christi, so dass, so oft ich einen Priester sah, es mir schien, ich sähe einen Engel Gottes.“ (Durrer, a. a. O., S. 39). V. v. E.

Zum Falle Bundesrat Hoffmann.

Ein diplomatischer ernster Fehlgriff eines Bundesrates, der sofort auf die edelste Weise gesühnt wird. — Das unerhörte Gebahren eines Nationalrates, das strengster Sühne ruft, aber noch ungesühnt in der Welt steht.

Bundesrat Hoffmann beantwortete eine Anfrage Nationalrat Grimms, der sich in Petersburg befand, an die Schweizerische Gesandtschaft ebendort mit Aufschlüssen über die deutschen Kriegsziele und Friedensbedingungen Deutschlands als Beitrag zur allgemeinen Friedensarbeit: — Aufschlüsse, die er vermöge seines Verkehrs mit hervorragenden Persönlichkeiten geben konnte zu Handen der angeblichen Friedensarbeit Grimms. Hoffmanns Absicht war: für den Frieden zu wirken. Vielleicht wollte er die aus Petersburg gewonnenen Aufschlüsse und die dort geförderte Friedens-

* Anmerkung. In seiner Stiftung der Kaplaneipfrund im Ranft schenkt Bruder Klaus „Amman und Rät“ von Obwalden das Recht die Pfrund „ze liehen“ (Präsentationsrecht) wahrhaft aber den „kilchern“ von Sachseln das Nominationsrecht: „kein anderen, dann für den die kilcher von Sachseln einhekllich oder der merteil bittend“. Da Bruder Klaus durch die Stiftung nach dem kanonischen Rechte ipso facto das Präsentationsrecht an der Pfründe erwarb, so konnte er es auch anderen abtreten. In den weiteren Bedingungen, die Bruder Klaus in seine Stiftung aufgenommen, gibt sich ein geradezu rührendes Verständnis für die Seelsorge und die Würde des Priestertums kund. (Geschichtsfreund XIV., S. 262 f.)

strömung zur Fühlungnahme mit den anderen Entente-Staaten und mit Deutschland benutzen. Durch eine geradezu unerhörte Indiskretion gelangte der Wortlaut der chiffrierten Depesche in die sozialistische Stockholmer Presse. Die eigenartigen Verumständlungen veranlassten die Auslegung: als habe Bundesrat Hoffmann, der Vorsteher des Politischen Departements, eine Friedensbewegung gefördert, die mit einem Versuch: einen Bundesgenossen der Entente abzusprengen, verbunden war. Das war nie Hoffmanns Absicht. Aber sein kühner Schritt und das H. Grimm in schier unglaublicher Art entgegengebrachte Vertrauen hat eine für die Schweiz sehr heikle Lage geschaffen und zur Demission des gerade in dieser Weltkriegszeit so vielverdienten hervorragenden Staatsmannes geführt.

Eine Frage muss aber mit allem Nachdruck gestellt werden: Wie steht es mit der Handlungsweise Grimms? Wenn die offiziellen und offiziösen russischen Berichte richtig in die Schweiz gelangt sind, dann hat Grimm — wenn wir die übrigen Dokumente vergleichen — 1. Hrn. Hoffmann dringend um Mithilfe für die Friedensarbeit gebeten, für die günstige Aussichten vorhanden seien, und dann trotzdem 2. als er selbst in Verlegenheit geriet, vor den russischen Ministern sich ausgedet: aus seiner — Grimms — Anwesenheit in Russland habe Deutschland „profitieren“ wollen. Damit hat er 3. eigentlich gesagt: Hr. Hoffmann habe als Werkzeug Deutschlands für einen Separatfrieden arbeiten wollen und habe ihm — Grimm — gleichsam die höheren Wege und Ziele durchquert. So erscheint — die Richtigkeit der Dokumente vorausgesetzt — Grimms Gebahren: als krasse Lüge — als ein Fallenstellen gegenüber Hoffmann — und als ein elendes Spiel mit den Interessen des schweizerischen Vaterlandes. Nach bundesrätlichen Dokumenten hat Grimm schon einmal im Jahre 1915 der Schweiz „unberechenbaren“ Schaden zugefügt. Die schweizerische Öffentlichkeit, der moralische Sinn und allgemeines Verantwortlichkeitsgefühl verlangen auf das entschiedenste volle Klarheit und einen strengen gerichtlichen Untersuchung über die Handlungsweise Grimms.

Bundesrat Hoffmann hat für einen ernsten diplomatischen Fehler trotz seiner Verdienste sofort Sühne geleistet.

Hr. Nationalrat Grimm hat für sein aller Moral hohnsprechendes Verfahren vor dem ganzen Lande sich zu verantworten. —

Das eben Geschehene wie die neuesten Vorgänge in Genf und Lugano rufen das Schweizervolk gegen Elemente auf, die mit den Interessen des Landes ein frevelhaftes Spiel treiben.

Hoffmann wollte nur im Interesse des Landes und im Hinblick auf dessen immer sich mehrenden Notlage und aus der eigenen Sehnsucht nach dem Frieden handeln; er hatte auch in seinem Telegramm ausdrücklich von Russlands Verbündeten und von Deutschland und seinen Verbündeten geredet.

Es ist selbstverständlich moralisch unerlaubt, vom neutralen Friedens-Standpunkt aus den Bruch irgendwelchen zu Recht bestehenden Bündnisses zu veranlas-

sen. Hoffmanns Handlungsweise ging aber — unserer Ansicht nach — nicht auf russischen Bundesbruch, sondern auf Fühlungnahme mit den russischen Friedensströmungen, namentlich Deutschland gegenüber, die er wieder zur Friedensarbeit in Bezug auf Russlands und Deutschlands Verbündete gebrauchen wollte.

A. M.

Totentafel.

— Am 15. Mai starb im Theodosianum in Zürich der HH. Pfarrer Heinrich Schmitt von Rheinau, im Alter von 51 Jahren. Mit ihm schied ein hochverdienter Priester von hohen Geistes- und Herzensgaben von hinnen. Als solcher hat er sich bleibende Verdienste um die katholische Gemeinde in Männedorf erworben, dann wieder als Stadtpfarrer von Glarus und als Nachfolger von Prälat Burtscher sel. im alten Stift- und Rheinstädtchen Rheinau. Ebenso verdient wie um die Seelsorge hat er sich um das katholische Vereinswesen gemacht. Er war jahrelang eine treibende Kraft in den katholischen Männer- und Arbeitervereinen des Kantons Zürich und in der deutschen Schweiz überhaupt. In Rheinau hat sich der hochgebildete Priester auch mit historischen Studien in namhafter Weise betätigt, wozu das seinerzeit berühmte Stift reichen Antrieb bot. Wir heben hier seine Arbeit über die Aufhebung des Stiftes hervor. Schon seit Jahren von einem schweren Magenleiden heimgesucht, hat er mit eiserner Willenskraft seinen Amtspflichten, sowie sonstigen fördernden Bestrebungen dennoch vorbildlich obgelegen und stets sein vornehm liebenswürdiges und freundliches Wesen bewahrt.

Am 13. Juni starb an einem Herzschlage Dr. Alfons Stüdle, Pfarrer von Lichtensteig. Der Verewigte war geboren am 10. März 1870. Seine ersten Jahre verlebte er als Pflegekind in Niederbüren. Den Gymnasialstudien oblag er am Kollegium in Schwyz. Seine Ausbildung in der Theologie holte er sich an den Universitäten Innsbruck und Freiburg i. d. Sch., wo er sie mit dem Dokorate krönte. Seine erste Seelsorgerätigkeit entfaltete Dr. Stüdle als Domvikar in St. Gallen. Schon mit 24 Jahren, im Jahre 1894, erwählte ihn der Administrationsrat zum Rektor und Professor der katholischen Kantonsrealschule, eine Anstalt die mehrere hundert Schüler zählt. (1916:330). Nach drei Jahren folgte er einem Rufe als Professor am Kollegium in Schwyz. 1901 wandte er sich wieder der Seelsorge zu und blieb ihr bis zu seinem Tode treu: — 12½ Jahre als Pfarrer von Wil und die übrigen als Pfarrer von Lichtensteig. Dr. Stüdle war eine Zierde des St. Galler Klerus, ebenso hervorragend an Talenten und Wissenschaft, wie ausgezeichnet durch echt priesterliche Frömmigkeit. Um die Schule und das katholische Vereinswesen erwarb er sich reiche Verdienste. Plötzlich hat der Herr über Leben und Tod seinen treuen Diener abberufen: auf dem Gange zum Kirchenfest in Wald traf den fröhlichen Gesellschafter ein Herzschlag. Sein Begleiter, Pfarrer Schildknecht in Wattwil, leistete ihm den letzten Beistand.

R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Schweizerischer Katholischer Pressverein. Am 12. Juni fand in Zürich unter dem Vorsitz Dr. Pestalozzis die Gründungsversammlung des Schweiz. Kathol. Pressvereins statt. Pfarrer Dr. Scheiwiler von St. Gallen hielt ein Referat über die Bedeutung der Presse für das katholische Leben, Generalsekretär Dr. Hättenschwiler ein zweites über die Organisation und die Statuten des neuen Pressvereins. Die Aeuffnung eines Pressfonds sowie die Errichtung einer Geschäftsstelle ist vorgesehen. Das Zentralkomitee wurde durch Wahl der Versammlung folgendermassen zusammengesetzt:

Von Amtes wegen: Dr. Pestalozzi, Zentralpräsident des Volksvereins; Dr. Hättenschwiler, Generalsekretär des Volksvereins; Prälat Meyenberg (Apolog. Institut); E. Buomberger (Vereinigung kathol. Publizisten); Regierungsrat v. Matt (Verein für gute Volkslektüre) und der Zentralpräsident des Studentenvereins. Als Vertreter des Volksvereins die Herren: Ständerat v. Montenach; Propst Dr. Pometta; G. Baumberger, „N. Z. N.“; Dr. Furger, Zentralstelle des Schw. K. V.-V.; Redaktor Dessonaz, „Liberté“; Fr. v. Ernst, „Vaterland“; und Frau C. Gutzwiller, kathol. Frauenbund. — Als Vertreter der Kantone: Zürich: Dedual; St.-R. Hungerbühler; Dr. Poltera; Ed. Müller; Lucian Stehle. Bern: Dr. Erb; Redaktor Ribot; Grossrat Jobin. Luzern: Sekretär Schärli. Uri: Pfarrer Tschudi; Pfarrhelfer Hess. Schwyz: Präfekt Fässler; Dr. Bölsterli. Unterwalden: Regierungsrat v. Matt. Glarus: Pfarrer Bruhin. Zug: Al. Hotz. Freiburg: Red. Pauschard und Bondaloz. Solothurn: Red. Jäggi und O. Walter. Basel: Red. Auf der Maur und Pfr. Kulli. Schaffhausen: Kantonsrat Lunke. Appenzell: Pfr. Breitenmoser. St. Gallen: Red. Dr. Scheiwiler und Bächtiger. Graubünden: Red. Horath und Dr. Simonet. Aargau: Kaufmann Stutz und Dr. Strebel. Thurgau: Red. Hagen und Pfr. Villiger. Tessin: Pfr. Nosedo und Dr. Grossi. Waadt: M. Reymond und Dr. Besson. Wallis: Pfr. Amherd und der Redaktor der „Gazette du Valais“. Neuenburg: Red. Mermet. Genf: Grossrat Cottret.

In den Referaten und in der Diskussion wurden besonders die Wichtigkeit der Mitarbeit an der Presse, des Inserierens und der grundsätzlichen Beleuchtung der Tagesfragen betont. Auch die Frage einer katholischen Depeschagentur wurde aufgeworfen. In der Katholischen Internationalen Press-Agentur (Kipa) ist diese Idee nun glücklich verwirklicht. Der nicht gerade „schüchterne Versuch“, der vor Jahren mit der „Juta“ gemacht wurde, fand bekanntlich einen kläglichen Ausgang. V. v. E.

Die Antrittsrede des neuen Nuntius am bayrischen Hofe. Die deutsche Ansprache die der neuernannte Nuntius in München, Msgr. Eugen Pacelli, früher Sekretär der Kongregation der ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, in seiner feierlichen Antrittsaudienz beim bayrischen König hielt, wird in der Presse, sowohl der Entente als der Zentralmächte, lebhaft

kommentiert. Die Kundgebung, die kirchen- und welt-politisch von hohem Interesse ist, hat folgenden Wortlaut:

„Euere Majestät!

Es gereicht mir zur grössten Ehre, das Schreiben Seiner Heiligkeit des Papstes, wodurch ich als Apostolischer Nuntius am Königlichen Hofe von Bayern beglaubigt werde, Euerer Majestät zu übergeben.

Die rege Sorge, welche den Heiligen Vater bewog, für den überaus würdigen und tief betrauertem Msgr. Aversa, der in der nur zu kurzen Dauer seiner Mission eine so grosse Achtung und Verehrung zu gewinnen wusste, unverzüglich einen Nachfolger zu ernennen, zeigt klar und deutlich, welch hohen Wert der Papst auf die guten Beziehungen des Heiligen Stuhles zu einer Monarchie legt, in der der König mit lebhafter, aufrichtiger Anhänglichkeit und Ergebenheit für den Apostolischen Stuhl erfüllt ist und in der das Volk den unschätzbaren Wert, welchen der Glaube und die christliche Sitte für die Wohlfahrt, den Frieden und den bürgerlichen Fortschritt der Nationen haben, so tief erfasst und achtet. Denn es ist wohl kaum je so sonnenklar, als in dieser sorgenschweren Stunde, an den Tag getreten, wie notwendig es sei, die menschliche Gesellschaft auf der sicheren Grundlage der christlichen Weisheit wieder aufzubauen und dass der gerechte und dauerhafte Friede nur auf der Grundfeste des öffentlichen christlichen Rechtes bestehen könne.

Euere Majestät! An diesem Friedenswerke mitzuarbeiten, ist die Mission, welche in einem Zeitpunkte, der in der Geschichte vielleicht nicht seinesgleichen hat, meinen schwachen Kräften anvertraut wird. Unter dem wohlwollenden, gnädigen Schutze Euerer Majestät, mit dem sich ohne Zweifel die kräftige Mithilfe der K. Staatsregierung vereinigen wird, hoffe ich, dass die weisen und liebevollen Bemühungen des Papstes, meines erhabenen Herrn, erfolgreich sein werden. Ueber allen menschlichen Leidenschaften stehend, in den hellen Kreisen der Gerechtigkeit und der Liebe, Hüter, Erklärer und oberster Wahrer des natürlichen Gesetzes und der christlichen Moral, ist Er um nichts ängstlicher besorgt, als den Anbruch der Stunde des ersehnten Friedens zu beschleunigen und inzwischen mit unausgesetzter Anstrengung aller Kräfte die schmerzlichsten Folgen des Krieges zu lindern. Was mich betrifft, werde ich jederzeit mich bemühen, die herzlichen Beziehungen, welche zwischen dem Heiligen Stuhle und der Regierung Euerer Majestät glücklicherweise bestehen, aufrecht zu erhalten, so innig als möglich zu gestalten und die religiösen Interessen dieses edlen Königreiches stets zu fördern.

Unterdessen ist es für mich eine grosse Freude, bei diesem Anlasse den ehrenvollen Auftrag zu erfüllen, welchen Seine Heiligkeit mir zu erteilen geruht hat. Ich bitte Euere Majestät, die erneute, feierliche Versicherung entgegenzunehmen, dass Seine Heiligkeit von Gesinnungen besonderer Gewogenheit und väterlichen Wohlwollens für Euere Majestät und Ihre Majestät die Königin erfüllt sind und herzliche Wünsche für das grösste Wohl des ganzen Königshauses und für die immer zunehmende Wohlfahrt des hochherzigen bayerischen Volkes hegen.“

Choralkurs.

Vom 25. bis 28. Juni findet in Luzern ein Choral-kurs statt, veranstaltet vom Kreis-Cäcilienverein Luzern. Kursleiter sind die hochw. Herren Jak. Wüst, Can. und Friedr. Frey, Stiftskaplan. Die hochwürdigen Priester werden freundlich zum Besuche des ganzen Kurses eingeladen. Der Unterricht (im Hotel Union) beginnt

vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachm. 1 $\frac{1}{2}$ Uhr. Dienstag den 26. Juni von 2 $\frac{1}{2}$ Uhr an Spezialunterricht ausschliesslich für den hochw. Klerus. Die Herren werden ersucht, zu dieser Uebung auch ein Missale mitzunehmen. F.

Rezensionen.

Askese und Seelsorge.

Katholische Volkspredigten zum Gebrauche für Seelsorger und Katecheten. Von Franz Spirago. Im Kommissionsverlag von R. van Acken in Lingen a. Ems. 62 Predigten.

Der k. k. Religionslehrer am Staatsgymnasium in Prag ist uns bereits als Schriftsteller bekannt, besonders durch seinen Volkskatechismus. Auch die vorliegenden Predigten verraten den Katecheten, der in einfachster Form die Glaubenswahrheiten dem Volke nahe bringen will. Darum wohl bringt er so viele Beispiele aus dem Heiligenleben, aus der Geschichte und aus der täglichen Erfahrung. Ich habe fast den Eindruck, dass unter der grossen Zahl der Beispiele die Beweisführung aus der Hl. Schrift zu kurz kommt. Mit Beispielen kann man gefallen, aber nicht überzeugen. Ich vermisse auch in der ganzen Anlage die klare Gliederung. Die Predigten sind wohl in 3—5 Hauptpunkte eingeteilt, aber ich wünschte mehr innern Zusammenhang, es ist mehr eine Zusammenstellung als eine logische Folgerung. — Wenn die Beweisführung aus der Hl. Schrift etwas ergänzt wird, dann passen die Predigten gut für einfache Verhältnisse; durch ihre Beispiele leisten sie zudem jedem Prediger gute Dienste; sie können auch kranken Personen, die nicht in die Kirche gehen können, mit Nutzen in die Hand gegeben werden. J. E.

Aszetische Bibliothek.

I. Band: „Erste Unterweisung in der Wissenschaft der Heiligen. Von Rudolf J. Meyer S. J. Der Mensch, wie er ist.

II. Band: „Die Nachahmung der Heiligen in Theorie und Praxis.“ Von Max Huber S. J. Beide bei Herder in Freiburg.

Die zwei Werke liegen bereits in 2. und 3. Auflage vor. Das erste ist eine Uebersetzung aus dem Englischen. Beide Werke enthalten die Grundsätze einer gesunden, christlichen Aszese; die theoretischen Ausführungen sind belebt durch eine ganze Reihe von Beispielen aus dem Heiligenleben. — Während man früher nicht selten aus den Heiligenleben mehr das Wunderbare und Ausserordentliche hervorhob und von Uebertreibungen und zu strengen Forderungen nicht immer frei blieb, zeigen die neuern Heiligenleben einen grossen Fortschritt. Wir sehen die Heiligen, wie sie gelebt und gearbeitet haben, und wie sie heilig geworden sind, und dadurch kommen sie uns menschlich viel näher. Auch in den vorliegenden 2 Werken finden sich keine aszetischen Forderungen, die über die christliche Moral hinausgehen, sondern sie bieten uns eine kernige, gesunde, nüchterne Tugendlehre. Die wichtigsten Tugenden finden da ihre Besprechung. Beide Bücher dürfen jedem gebildeten Laien, der es mit seinem Seelenheile ernst nimmt, in die Hand gegeben werden. Für Leiter von Jünglings- und Jungfrauenkongregationen bieten sie eine kostbare Fundgrube für aszetische Vorträge. Jede nach Tugend und Vollkommenheit strebende Seele wird daraus grossen Nutzen ziehen, wie ich aus Erfahrung weiss. Ungebildete werden vielleicht kaum den vollen Inhalt erfassen. Es sind 2 Werke, die jedem Seelsorger und Seelenleiter bestens empfohlen werden können. J. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Examen pro Introitu.

Die Prüfungen sämtlicher Theologiestudierenden aus der Diözese Basel, die nächsten Herbst in den Ordinandenkurs einzutreten gedenken, um im Verlauf des Jahres die hl. Weihen zu empfangen, finden am Dienstag den 17. Juli und den folgenden Tagen im Priesterseminar zu Luzern statt. Die Kandidaten haben sich bis längstens Montag den 9. Juli beim hochw. bischöflichen Kommissar, Dr. Fr. Segesser, Stiftspropst, anzumelden und ihre Ausweise über vollständige theologische Studien, [inklusive Maturitätszeugnis] einzusenden. Die Prüfung, schriftlich und mündlich, erstreckt sich auf Dogmatik [inkl. Apologetik], Moral, Exegetik, Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral [inkl. Pädagogik.] Für die Kandidaten aus dem Kanton Luzern bleiben einstweilen die in der Uebereinkunft zwischen dem hochw. Bischof Eugenius und der Regierung von Luzern 1879 vorgesehenen Bestimmungen in Kraft.

Solothurn, den 18. Juni 1917.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Ebikon Fr. 14, Oberkirch (Solothurn) 10.
2. Für das hl. Land: Schüpfheim Fr. 50, Hornussen 6.
3. Für die Sklavenmission: Risch Fr. 16.
4. Für das Seminar: Risch Fr. 20, Wittnau 30, Cornol 11.50, Oberbuchsitten 22, Schüpfheim 50, Uesslingen 16, Hornussen 10, Villmergen 72.55, Ebikon 14, Oberkirch (Solothurn) 17, Eschenbach 28, Tänikon 76, Frick 40, Menzingen 15, Werthenstein 19, Hochwald 12.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 18. Juni 1917.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 8,567.10

Kt. Aargau: Sulz 110; Schneisingen, Kirchenbau- fond in Liquid. 60; Kloster Fahr 50; Baden, Gabe von Ungenannt 100	320.—
Kt. Bern: Laufen, Kirchgemeinde	50.—
Kt. Freiburg: Estavayer-le-Lac, Gabe von Ungenannt	500.—
Kt. Luzern: Ruswil, Legat von Niklaus Hammer sel., Bleischür 74; Luzern, a) Beitrag der ehrw. Spital- schwwestern 50, b) Legat von Frau Mathilde von Albertis-Gorini sel. 500, c) Gabe Fr. H. 20; Sempach, Hauskollekte (dabei Gabe von Unge- nannt 100) 700; Münster, Ungenannt 10; Römers- wil, Pfingstgabe von Ungenannt 50	1,404.—
Kt. Schaffhausen: Ramsen	5.50
Kt. Schwyz: Galgenen, Gabe von N. N.	50.—
Kt. St. Gallen: Wangs (pro 1916) 70; Neu-St. Johann, Legat von Herrn Berlinger sel., Kirchenpräsident, in Nesslau 200	270.—
Kt. Tessin: Bellinzona, deutsche Kolonie (Beitrag pro 1915)	55.—
Kt. Thurgau: Frauenfeld, Gabe durch H. H. Red. Hagen	50.—
Kt. Uri: Bürglen	500.—
Kt. Wallis: Naters	10.—
Kt. Zug: Zug, Gabe von F. W.	20.—

Total Fr. 11,801.60

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag Fr. 9,100.—

Kt. Aargau: Vergabung von Ungenannt im Frei- amt, mit Nutznießungsvorbehalt	4,000.—
Vergabung von Ungenannt im Badnerbiet durch Pfarramt Zeh.	1,000.—
Vergabung von Ungenannt im Freiamt	1,200.—
Kt. Freiburg: Legat von Mad. Eugénie de Weck, Schwester Eugénie de Chantal sel. im Kloster der Visitation in Freiburg	10,000.—
Kt. Luzern: Legat von Fräulein Amalie Stern sel. in Luzern (inkl. Marchzins)	5,029.50
Kt. Zug: Legat von Herrn Senior Oswald Stocker sel. in Zug	1,000.—

Total Fr. 31,329.50

Zug, den 9. Juni 1917.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
Halb " : 13 " Einzelne " : 22 "
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10% Aufschlag für neue Aufträge.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.



Leichter Posten! In einer grösseren Ortschaft am Vierwaldstättersee findet ein kurbedürftiger oder älterer Geistlicher, der aber doch noch in leichter Pastoration etwas aushelfen kann, bei bescheidenem Gehalt und mit eigener Wohnung ein erwünschtes „Provisorium“ zwischen Arbeitsfeld und Ruhestand. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Telegramm! Silberpapier

kauft und bietet die beste Offerte nur
„THUNA“ Zürich 4.
Bäckerstrasse 10.

Auch kleine Sendungen werden sehr gut bezahlt. Auf Verlangen wird die Ware am Ort abgeholt und gleich gut bezahlt.

Carl Sautier & Cie.

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Standesgebetsbücher

VON P. Ambros Zürcher, Pfarrer.

Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Haushälterin

sucht Stelle zu geistlichem Herrn.
Chiffre C. Z.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.
beedigt Messweinflieferant.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und
Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.—
per Stück.

Birette, in Merinos u.
Tuch von Fr.
2.60 an liefert
Anton Achermann,
Stiftsakkristan Luzern.

Tabernakel

Kassaschränke H45Lz
feuer- und diebsicher, sowie jede Art

Kunstschlosserarbeit
erstellt für jeden Bedarf

L. Meyer-Burri

Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20 Luzern.
Gefl. genau auf Firma achten

P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher
 ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
 und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!
 I. Bändchen:
 Für Anfänger und Erstbeichtende
 II. Bändchen:
 Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes
Herzen
Licht und Kraft
 zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnungsmesse
 Katechesen für die vier obern Klassen
 der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
 Einsiedeln
 Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Schreib-Papier

ist zu haben bei
Räber & Cie., Luzern



Turm-Gerüst, System „Blitz“ (für Uhr und Verputz-Reparaturen)

Das IDEAL
aller Gerüste

ist das

Blitz-Gerüst

(ohne Stangen)

Mietweise Erstellung
 kompletter Gerüste
 durch die

Schweiz. Gerüst-
Gesellschaft A.-G.

Zürich VII
 Steinwiesstrasse 86

KURER & Cie. in Wil

Kanton
 St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
 empfehlen sich für Lieferung
 ihrer solid und kunstgerecht in
 eigenen Ateliers hergestellten
Paramente

und Fahnen
 wie auch aller kirchlichen Ge-
 fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
 stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
 liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftsakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
 preisen auch dort bezogen werden.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Inserate haben sichersten
 Erfolg in der **„Kirchenzeitung“**

Paramente und Fahnen

in eigenen Ateliers kunstgerecht und solid gearbeitet,
 sowie alle kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.
 liefern sehr preiswert

Schaedler & Co., Anstalt für
 kirchl. Kunst
Langgass - St. Gallen
 Vorzügliche Referenzen zu Diensten.

Alle in der „Kirchenzeitung“

und anderen kathol.
 Zeitungen und Zeit-
 schriften empfohlenen
 Bücher sind prompt

zu beziehen durch die

Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für
 kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
 kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
 zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets
 in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in
Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Der beliebte Fahrplan

„Moment“

Gültig vom 20. Februar 1917 bis auf weiteres

:: ist in revidierter Ausgabe erschienen ::

Preis 35 Cts.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

„Wenn jemand eine Reise tut...“

Dem Reisen hat der Krieg Halt geboten. So muss auch die Mehrzahl der Wanderlustigen selbst nach Ersatz umschauen, mit dem sich ohnehin schon Hunderttausende begnügen. Dieser Ersatz wetteifert erfolgreich mit der Wirklichkeit, wenn er einer Erzählkunst von Gottes Gnaden entstammt, wie sie sich beut in den folgenden durch Bild und Wort gleicherweise gefangennehmenden Reiseschilderungen:

Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient.

Von Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. 7. Aufl. Mit 195 Bildern u. 2 Karten. gr. 8^o (552 S.) Geb. 11.50 u. 13.50

„Bischof Keppler ist nach Palästina gegangen, um zu beten und zu prüfen. Er redet im Tone des wortgewaltigen Redners zum Gefühl der Pilger.

(Hochland, München 1915/16, 7. Heft.)

Im Morgenland. Reisebilder von Dr. Paul Wilhelm

von Keppler, Bischof von Rottenburg. (Auszug aus „Wanderfahrten.“) Mit 17 Bildern. 6.—10. Tausend. 8^o (248 S.) Geb. M 3.50 u. M 4.—

„... Besseres über das Heilige Land hat noch niemand geschrieben“, schreibt in markig zusammenfassendem Urteil «Der Akademiker» München 1915/16, Nr. 1).

Spanien. Reisebilder von Johannes Mayrhofer. Mit 171

Bildern u. 1 Karte. 1.—3. Tausend. 8^o (270 S.) Geb. M 4.20 u. M 4.60

„... Seit Alban Stolz sein berühmtes ‚Spanisches für die gebildete Welt‘ (M 3.80) schrieb, dürfte in deutscher Sprache kein schöneres Buch über Spanien geschrieben worden sein als das Mayrhoferische...“ (Hans Rost)

Indische Fahrten. Von Joseph Dahlmann S. J. gr. 8^o

892 S., 111 Tafeln. 2 Karten.) Geb. M 23.—. I. Bd.: Von Peking nach Benares. II. Bd.: Von Dehli nach Rom, Die «Bücherwelt» (Bonn 1915/16, Heft 7) stellt die «Indischen Fahrten» als ein nach allen Seiten hin vorbildliches Musterwerk der Reiseschriftstellerei hin.

Mit Stab und Stift. Reisebilder aus Heimat und

Fremde von Petrus Klotz O. S. B. 8^o (156 S.) Geb. M 2.20 Nach dem «Gral» (Trier 1913, S. 448) «ein ergreifendes Reisebuch eines gottinnigen Poeten». Auch des Verfassers Orientbüchlein: «Was ich unter Palmen fand» (M 2.20) ist ein wahres Buchkleinod.

Kurland und Litauen. Ostpreussens Nachbarn. Von

Johannes Wronka. Mit 12 Bildern und 1 Kärtchen. 8^o (184 S.) Geb. M 3.—

Die Welt jenseits der Ostgrenzen unseres Reiches wird uns in diesen eingehenden Schilderungen nahe gebracht. Die Leser der «Katholischen Missionen» werden sich besonders daran erfreuen wegen der fesselnden Darlegung auch der religiösen Verhältnisse.

Auf den Diamanten- und Goldfeldern Süd-

afrikas. Von Carl Christoph Strecker O. M. I. Mit 101 Abbildungen u. 1 Karte. gr. 8^o (698 S.) Geb. M 6.50

Farbenprächtige Schilderungen von Land und Leuten, der politischen, kirchlichen und kulturellen Zustände Südafrikas.

Nach Ecuador. Reisebilder von Joseph Kolberg S. J.

4., ergänzte Aufl. Mit einem Titelbild in Farbendruck. 150 Bildern u. 2 Karten. gr. 8^o (552 S.) Geb. M 6.—

Nordische Fahrten. Skizzen und Studien. Von Alex-

ander Baumgartner S. J. 3 Bde. 3. Aufl. gr. 8^o (616 S.) Geb. in Orig.-Einb. M 32.—

Island und die Faröer. Mit 1 Titelbild in Farbendruck, 135 Abbildungen u. 1 Karte. (592 S.) Geb. M 12.—

Durch Skandinavien nach St. Petersburg.

Mit 1 Titelbild in Farbendruck, 161 Abbildungen und 1 Karte. (642 S.) Geb. M 12.—

Reisebilder aus Schottland. Mit 2 Bildern in

Farbendruck, 85 Abbildungen und 1 Karte. 384 S.) Geb. M 8.—

Zur Beurteilung dieses Prachtwerkes genügt zu wissen, dass Baumgartner zu den feinfühligsten Beobachtern der ihn umgebenden Mitwelt gehörte.

Ägypten einst und jetzt. Von Friedrich Kayser und

Ernst M. Roloff. 3., völlig neu bearbeitete Aufl. Mit Titelbild in Farbendruck, 189 Abbildungen u. 1 Karte gr. 8^o (348 S.) Geb. M 4.80

Das beste Werk über das Land der Pharaonen unter trefflicher Darstellung der geschichtlichen Entwicklung.

Drei Jahre in der Lybischen Wüste. Von

J. C. Ewald Falls. Reisen, Entdeckungen und Ausgrabungen der Frankfurter Menasexpedition (Kaufmannsche Expedition). Mit einem Geleitwort von Dr. C. M. Kaufmann und 192 Abbildungen zumeist nach Originalaufnahmen sowie 2 Karten. Lex.-8^o (360 S.) Geb. M 10.—

Eine Fundgrube über Sitte und Brauch der Wüstenbewohner, interessante Streiflichter über die englische Herrschaft in Ägypten, über die Stellung des Vizekönigs, die panislamitische Bewegung, die Senussi, die Kopten und über zahlreiche andere Dinge.

Kaiser-Wilhelms-Land. Von Dr. Eugen Werner. Mit

121 Abbildungen u. 1 Karte. gr. 8^o (328 S.) Geb. M 8.30 Den Leser im Atem haltende Erlebnisse in den Urwäldern Neuguineas.

Der Amazonas. Von Damian Frhr. von Schütz-Holzhausen.

2. Aufl., unter besonderer Berücksichtigung der vom Verfasser gegründeten tirolisch-rheinischen Kolonie Pozuzu herausgegeben von Adam Klassert. Mit Bildnis und Lebensabriss des Verfassers, 98 Bildern und 2 Karten. gr. 8^o (464 S.) Geb. M 5.—

Anschauliche Wanderbilder aus Peru, Bolivia und Nordbrasilien.

Turkestan, die Wiege der indogermanischen Völker.

Von Franz von Schwarz. Mit 1 Titelbild in Farbendruck, 178 Bildern und 1 Karte. gr. 8^o (626 S.) Geb. M 8.—

Der 15jährige Aufenthalt des Verfassers in Turkestan gewährleistet die allseitige Gediegenheit des Werkes.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br. | Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.